



Vorsitzende
des Justizprüfungsamtes bei
dem Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgericht

il. Lin 25/2

Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig

Landesbeauftragte für Informationszugang



Ihr Zeichen: LD7-18.21/23.031
Ihre Nachricht vom: 06.07.2023
Mein Zeichen: 2230 E - 9801
Meine Nachricht vom: -

20. Juli 2023

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

in Antwort auf Ihr Schreiben vom 06.07.2023 weise ich erneut daraufhin, dass das Land Bremen eine Umfrage bei allen Bundesländern getätigt hat, bei der sich herausgestellt hat, dass für eine Herausgabe der Protokolle seitens der Länder Bedenken bestehen. Damit liegen die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 IZG-SH, die zur Ablehnung Ihres Antrages berechtigen, vor und das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Unabhängig davon hat die Herausgabe der Protokolle der Sitzungen 2022 und 2023 der Konferenz der Präsidenten der Justizprüfungsämter nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung zu den anderen an der Präsidentenkonferenz beteiligten Ländern, zumindest zu den mit Schleswig-Holstein am Klausurenring beteiligten anderen Ländern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH).

Selbst eine Herausgabe einzelner Informationen hat nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen. Auch wenn die Beratungen sich aus einzelnen Informationen zusammensetzen, so ist das Ergebnis dieser Beratungen als Ganzes zu sehen und setzt sich aus allen Informationen zusammen. Eine Trennung in einzelne Informationen ist daher nicht möglich. Jede Information ist nur im Zusammenhang mit den anderen Informationen verständlich. Die Vertraulichkeit der Beratungen mit den anderen Ländern im Rahmen der Präsidentenkonferenz hinsichtlich der Abläufe der juristischen Staatsprüfungen ist daher auch bei Herausgabe einzelner Informationen gefährdet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag